

2017 / Nr. 47 vom 17. Mai 2018

Der Senat hat in der Sitzung vom 8. Mai 2018 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

101. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kriminalistik“, Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

102. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kriminalistik“, Certified Program

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kriminalistik“, Certified Program

104. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“

101. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kriminalistik“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Kriminalität hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert und bringt neue kriminalistische Herausforderungen mit sich. Um diesen entsprechend begegnen zu können, sind heute fundierte und der aktuellen technischen Entwicklung Rechnung tragende kriminalistische Kenntnisse unerlässlich. Hier setzt der Universitätslehrgang Kriminalistik an und bietet seinen Studierenden eine praxisorientierte kriminalistische Weiterbildung, die sich mit den aktuellen Methoden und Verfahren zur Aufdeckung, Untersuchung und Vorbeugung von Straftaten befasst. Einerseits widmet sich der Universitätslehrgang den unterschiedlichen Strafdelikten sowie der Fahndung, der Beweislehre, der Forensik und Spurenkunde sowie der Vernehmungslehre unter Berücksichtigung der jeweils rechtlichen Bestimmungen. Andererseits vermittelt der Universitätslehrgang Kenntnisse in der Thanatologie, der forensischen Pathologie, der klinischen Rechtsmedizin, der forensischen Toxikologie sowie der forensischen Molekulargenetik. Darüber hinaus werden auch kriminalpsychologische Gesichtspunkte behandelt. Dadurch erwerben die Studierenden ein theoretisch fundiertes und praxisnahes Wissen, das sie in die Lage versetzt, bei der Aufdeckung, Untersuchung und Vorbeugung von Straftaten im Berufsalltag entsprechend agieren zu können.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs können

- entsprechende Ermittlungsmethoden, Beweismethoden sowie Formen der Fahndung beschreiben;
- die aktuellen technischen Entwicklungen in der Forensik und Spurenkunde darlegen;
- die unterschiedlichen Strafdelikte sowie die Strafprozessordnung erklären und deren Inhalte erläutern;
- die unterschiedlichen Vernehmungsmethoden sowie die taktischen und psychologischen Grundsätze bei der Befragung von Beschuldigten, Opfern und Zeuginnen anwenden;
- die unterschiedlichen Methoden der kriminalistischen Pathologie bei der Todesursachenfeststellung darlegen;
- TäterInnenformen, TäterInnen- und Opferprofile sowie Ursachen, die zu kriminellem Verhalten führen, erklären.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung
oder
- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

<u>Fächer</u>	ECTS	UE
<u>Einführung in die Kriminalistik</u> (Einführung in die Kriminalistik; Grundlagen des kriminalistischen Denkens; Beweislehre; Fahndung)	3	24
<u>Tatortarbeit: Forensik und Spurenkunde</u> (Einführung in die Forensik; Analyseformen; Spurenkunde/ Spurensicherung)	4	32
<u>Vernehmungslehre, Strafprozessordnung und Verhalten bei Gericht</u> (Einführung in die Strafprozessordnung; Einführung in die Vernehmungslehre/Vernehmungsmethoden; Akteure und Agieren bei Gericht)	4	32
<u>Strafdelikte</u> (Strafdelikte – Erscheinungsformen/Differenzierungen)	2	16
<u>Kriminalistische Pathologie</u> (Thanatologie; Forensische Pathologie, klinische Rechtsmedizin, forensische Toxikologie und forensischen Molekulargenetik)	3	24
<u>Kriminalpsychologie</u> (TäterInnenformen; TäterInnenprofile; TäterIn/Opferverhältnis; Motivforschung)	2	16
Gesamt	18	144

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

der erfolgreichen Teilnahme am Fach Kriminalpsychologie

und

je einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung über alle anderen Fächer.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

102. Einrichtung des Universitätslehrganges „Kriminalistik“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Kriminalistik“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.05.2018 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

103. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Kriminalistik“, Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Kriminalistik“, Certified Program wird mit € 3.690,-- festgelegt.

104. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Spezialisierung in Integrativer Therapie“ wird mit € 3.900,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats